



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeisterbericht Stadtratssitzung 04. Februar 2010

Vorbereitung eines jugendkulturellen Projektes zum Thema Friedrich Schiller & Leidenschaft

Im Schillerjahr 2009 gab es als Gemeinschaftsprojekt der 4 Thüringer Schillerstädte Jena, Weimar, Meiningen und Rudolstadt ein jugendkulturelles Projekt zum Thema „Helden“. In jeder der 4 Städte wurde gemeinsam ein Projekt mit Jugendlichen unter diesem Thema erarbeitet. Die Projektträgerschaft für das Rudolstädter „Helden-Projekt“ lag in den Händen der Kunstwerkstatt e. V. Die Projekte aller 4 Städte wurden bei einem gemeinsamen „Heldenfest“ Ende Juni 2009 präsentiert.

Schirmherr des Heldenfestes war der international bekannte Schauspieler Thomas Thieme.

Alle 4 Einzelprojekte und das Heldenfest wurden durch das Thüringer Kultusministerium mit insgesamt ca. 70 TEUR gefördert. Die Stadt Rudolstadt leistete einen Eigenanteil von 3.790 EUR.

In Auswertung des Jahres 2009 verständigten sich das Ministerium und die 4 Städte darauf, auch im Jahr 2010 Projekte zum Thema Schiller mit Jugendlichen zu erarbeiten. Als gemeinsamer thematischer Leitbegriff wurde „Leidenschaft“ festgelegt.

Träger des Projektes ist in diesem Jahr die Stadt Rudolstadt. Sie hat die Projektleitung an den Schauspiel dramaturgen Matthais Spaniel übertragen.

Gemeinsam mit Projektgruppen des Gymnasiums Fridericianum, der Regelschule „Friedrich Schiller“, der Freien Fröbelschule Keilhau und der Kunstwerkstatt e. V. und mit den Kooperationspartnern Theater Rudolstadt, Saalgärten und Stadtbibliothek wird im 1. Halbjahr an der Textvorlage von „Wallensteins Lager“ in Gruppen und unter Einbeziehung des RSC-Denkmal im Heine-Park an dem Thema gearbeitet.

Die zentrale Veranstaltung für alle 4 Städte - das „Fest der Leidenschaften“ - wird am 11. und 12. 6.2010 in Rudolstadt durchgeführt. Ca. 100 Teilnehmer werden aus Rudolstadt und den anderen Städten erwartet.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat seine Förderzusage für alle Projekte bereits gegeben. Der Eigenanteil der Stadt Rudolstadt im Jahr 2010 beträgt ca. 7 TEUR.

Hauptschwerpunkt der Tätigkeit im **Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung** im Dezember und Januar war die Umsetzung der neuen Organisationsstruktur, die ab Januar 2010 gilt.

Die bisherige Mitarbeiterin im Sachgebiet Recht leitet nunmehr die Verkehrsbehörde.

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderagentur WIFAG liegt jetzt ausschließlich in den Händen des Bürgermeisters.

Das Sachgebiet Gewerbe besteht nunmehr aus 2 Mitarbeitern und dem Marktmeister.

Das Sachgebiet Recht wird durch einen Mitarbeiter, der aus dem Sachgebiet Steuern umgesetzt wurde, wiederbesetzt.

Die Einarbeitungsphase für die Bereiche wird voraussichtlich bis Anfang März dauern.

Des Weiteren waren im Januar weitere vorbereitende Gespräche zur Einführung des SMS-Parksystems geführt worden. Ziel ist es, das SMS-Parken als weiteres Dienstleistungsangebot an die Bürger und den innerstädtischen Handel bis Anfang April einzuführen.

Die Ausschreibung des Fußgängerleitsystems wird zurzeit vorbereitet, so dass mit Ende der Frost- und Winterperiode mit der Aufstellung des Fußgängerleitsystems zu rechnen ist.

Weiter ist die Ausschreibung der Marktstände für die kommende Marktsaison nach Maßgabe der neuen Satzung in Vorbereitung und wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

In Überarbeitung sind als Satzungen

- die Hundesteuersatzung und
- die Benutzungssatzung für die historische Bibliothek samt Gebührensatzung.

Schwerpunkte im **Fachdienst Hochbau** im Dezember 2009 und Januar 2010:

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Submission - Verblendung der Stützmauer Kindergarten „Feste Burg“ - auf Grund der Verpflichtungsermächtigung Haushalt 2009
2. Die Prüfung der Bauleistungsrechnungen der Baubetriebe auf der Grundlage vereinbarter Zahlungspläne zum Kassenschluss 2009.
3. Die Überprüfung, Vorbereitung und Berichterstattung zu den Maßnahmen des Konjunkturprogrammes II
 - Theater - abgeschlossen
 - Kindergarten Keilhau - abgeschlossen
 - Schulsporthalle GS „Anton Sommer“ - im Bau
 - Kindergarten Paganinistraße - Vorbereitung
 - Submission Wärmedämmverbundsystem (Dämmung Kindergarten anteilig begonnen)
 - Kindergarten Burgstraße - Planung
 - Kindergarten Richard Wagner Straße - Planung
 - Kindergarten „Feste Burg“ Terrasse - im Bau
 - Saaldamm - Planung
 - Grundschule „Anton Sommer“ Eingangsbereiche - Planung
 - Ratsaal - Vorbereitung der Ausschreibung
 - Kunstrasenplatz - Begutachtung zur Versickerungsfähigkeit - Auf Grund der laufenden Prüfung sind zurzeit zum Kunstrasenplatz keine weiteren Angaben möglich.
4. Die Bearbeitung des Vermögenshaushaltsplanes 2010, mit dem Ziel der Vorlage einer deckungsgleichen Variante einschließlich der erforderlichen Abstimmungen mit den Fachdiensten und Versorgungsträgern.
5. Die Abarbeitung der Beteiligung im Anhörungsverfahren -Erschließung IG Schwarza - Hauptgelände - im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung des Verwendungsnachweises vom 25.08.2002.
6. Der Beginn der Abschlusskontrolle Erschließung Gewerbegebiet 1.1 Rudolstadt-Schwarza auf der Grundlage des Verwendungsnachweises vom 11.07.1995.
7. Abruf aller möglichen Fördermittel aus dem Haushalt 2009 im Rahmen der Kassenschlusstermine der Fördergeber.

Für das 288. Rudolstädter Vogelschießen vom 20. bis 29. August haben 71 Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel und Versorgungsgeschäfte die Zusage für einen der überaus begehrten Standplätze erhalten. Der **Veranstaltungsreferent** hat den Mitgliedern des Kultur- und Sozialausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen, der einstimmig gefasst wurde.

Die Auswahl wurde aus 418 in der Stadtverwaltung eingegangenen Bewerbungen nach intensiver Sichtung auf der Grundlage unseres Gestaltungskonzeptes getroffen. Neben bewährten Klassikern werden auf der Bleichwiese wieder einige Attraktionen für niveauvolles Freizeitvergnügen sorgen, die erstmals in Rudolstadt vertreten sein werden.

Darüber hinaus wird die einzige europaweit reisende Schaubude „Revue der Illusionen“ an die Ursprünge von Volksfesten erinnern. In Arbeit befindet sich ein Werbekonzept, dass mit neuen inhaltlichen Akzenten an den Erfolg der Vorjahre anknüpfen und erneut dem Profil des Festes gerecht werden soll.

Im Mittelpunkt der umfangreichen Werbeaktivitäten stehen unser Internetauftritt unter www.vogelschiessen-rudolstadt.de, die Videoblogs „Drehmomente“, Radiowerbespots auf Thüringer Sendern, Großplakate, eine differenzierte regionale und überregionale Pressearbeit sowie der Verkauf von Merchandising-Artikeln, zu denen seit 2009 der Gute-Laune-Vogel „RudoIV“ gehört.



Beschlüsse

Stadtratssitzung vom 04. Februar 2010

Beschluss: 19/2010 - Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates 2010 vom 04.02.2010

Folgende 2 Mitglieder des Stadtrats werden in den Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt entsendet:

- Herr Ulrich Achard/Fraktion „Die Linke“
- Herr Klaus Karpinsky/Fraktion „CDU/FDP“

Auf §§ 2 und 3 der geltenden Satzung der Stadt Rudolstadt für den Seniorenbeirat wird verwiesen.

Beschluss: 13/2010 - Entsendung in den Stiftungsrat der „Herberge zur Heimat“ vom 04.02.2010

Die Entsendung des Mitglied des Stadtrats
Herr Harry Weidmann

in den Stiftungsrat der „Herberge zur Heimat“ wird beschlossen.

Beschluss: 14/2010 - Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 8/2009 vom 09.07.2009 - Namentliche Besetzung des Hauptausschusses vom 04.02.2010

Folgende namentliche Besetzung des Hauptausschusses wird beschlossen:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Alt:	Harry Weidmann	Sabine Fleischer
Neu:	Volker Markert	Lutz Schmidt

Beschluss: 15/2010 - Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 10/2009 vom 09.07.2009 - Namentliche Besetzung des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 04.02.2010

Folgende namentliche Besetzung des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses wird beschlossen:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Alt:	Sabine Fleischer	Andreas Eska
Neu:	Andreas Eska	Harry Weidmann

Beschluss: 16/2010 - Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 11/2009 vom 09.07.2009 - Namentliche Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses vom 04.02.2010

	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Alt:	Volker Markert	Lutz Schmidt
Neu:	Sabine Fleischer	Lutz Schmidt

Beschluss Finanzausschuss vom 19. Januar 2010

Beschluss Nr. 196/2009 - Änderung zum Beschluss Nr. 40/2009 des Finanzausschusses vom 18.08.2009, vom 19.01.2010

Der Beschluss Nr. 40/2009 zum Ankauf der Grundstücke 482, 4863 und 681/489, gelegen in der Flur 4 von Schaala, Blatt 299, eingetragener Eigentümer: Sigrid und Roberto Kotschenreuther, wohnhaft Erfurter Str. 52 in 07407 Rudolstadt, wird wie folgt geändert:

Die Stadt Rudolstadt erwirbt nicht das gesamte Flurstück 681/489, sondern lediglich eine Teilfläche von ca. 1.486 qm.

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 27. Januar 2010

Beschluss Nr. 18/2010 - Nominierung von Herrn Andreas Granowski für den Sportbeirat der Stadt Rudolstadt

Herr Andreas Granowski wird auf Vorschlag der Fraktion „Freie Wählergemeinschaft“ in den Sportbeirat der Stadt Rudolstadt berufen.

Beschluss Nr. 17/2010 - Vergabe der Standplätze zum Rudolstädter Vogelschießen 2010 für Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Versorgungsgeschäfte

Die Standplätze für das 288. Rudolstädter Vogelschießen 2010 werden auf der Grundlage der „Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)“ vom 26.01.2007 - veröffentlicht im Amtsblatt 02/07 vom 07.02.2007 - und der Änderungssatzung vom 27.06.2007 - veröffentlicht im Amtsblatt 12/07 vom 11.07.2007 - gemäß Anlage 3 vergeben.

Zulassungen zum Rudolstädter Vogelschießen 2010

1. Fahrgeschäft

- 042/2010 Sky Flyer
- 065/2010 American Swing
- 133/2010 Take off
- 278/2010 Haunted Mansion - Geisterbahn
- 348/2010 Free Fall

2. Großbahn

- 049/2010 Rock & Roller Coaster - Familienachterbahn
- 395/2010 Rapiidos River Rafting - Wildwasserbahn

3. Riesenrad

- 270/2010 Europa-Rad

4. Wellenflug

- 221/2010 Wellenflug

5. Break Dance

- 153/2010 Break Dance

6. Autoscooter

- 087/2010 Autoscooter

7. Schau

- 393/2010 Revue der Illusionen

8. Belustigung

- 162/2010 Action World

9. Aktion

- 110/2010 Schlüsselanhänger
- 123/2010 Wahrsagerin Medusa
- 207/2010 Reiskornketten

10. Simulator

- 363/2010 Time Maschine

11. Kinderkarussell

- 083/2010 Super-8-Truck
- 094/2010 Kindersportkarussell
- 122/2010 Mini-Kinderkarussell

12. Verlosung

- 120/2010 Glückskönig
- 177/2010 New York, New York

13. Schießen

- 058/2010 Volltreffer
- 095/2010 Schießtreff
- 192/2010 Schießvergnügen
- 216/2010 Terminator
- 248/2010 Bogenschießen
- 302/2010 Top Gun

14. Spiel

- 026/2010 Hau den Lukas
- 067/2010 Fadenziehen
- 088/2010 Jolly Joker
- 102/2010 Penny-Pusher
- 141/2010 Froschspiel
- 163/2010 Hoppegarten
- 170/2010 Kugelstechen
- 178/2010 Fire-Ball
- 182/2010 Entenangeln
- 240/2010 Pfeilwerfen
- 317/2010 Fair Play

15. Gastronomie

- 061/2010 Thüringer Wald Schenke
- 131/2010 Bella Italia Restaurant
- 193/2010 Tex-Mex SnackBar

16. Ausschank

- 020/2010 Enzian-Hütte
- 050/2010 Rock & Roller Cafe
- 052/2010 Casablanca
- 184/2010 Bacardi-Bar
- 293/2010 Bowle Bar
- 304/2010 California-Bar

17. Imbiss

- 018/2010 Fisch-Imbiss
- 019/2010 Kartoffelhaus
- 040/2010 Brezelbäckerei
- 059/2010 Pizzeria
- 082/2010 Ess-Bar
- 140/2010 Bon Appetit

**17. Imbiss**

- 142/2010 Shanghai
- 154/2010 Hungerturm
- 179/2010 Snack-House
- 244/2010 Schafstall
- 250/2010 Gourmet-Mühle
- 270/2010 Grillhütte
- 410/2010 Taverne

18. Süßwaren

- 045/2010 Französische Spezialitäten
- 047/2010 Knusperhaus
- 089/2010 Schokoladen-Fabrik
- 121/2010 Mandel-Stübchen
- 214/2010 Crepes
- 218/2010 Eis-Stern
- 267/2010 Eis
- 285/2010 Nüsse aus aller Welt
- 292/2010 Süßer Zauber
- 387/2010 Itzers Softeis

Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt - RuVwKoS -

- Neufassung - vom 17.02.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. d. F. vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Rudolstadt erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. die Bescheinigung über den Besuch von Schulen,
 5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 7. Entscheidung über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen, Fördermittel, oder Zuwendungen,
 8. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 9. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 10. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksgehrens und des Volksentscheids sowie
 11. Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 EUR nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich deren öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften oder ortsrechtlichen Bestimmungen beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 EUR. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.000 EUR zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.



(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 EUR erhoben, mindestens jedoch 20 EUR.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Rudolstadt.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 11

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Kopien und andere Vervielfältigungen, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet, soweit die Auslage im Einzelfall den Betrag von 10 EUR übersteigt.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 13

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 11 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 14

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 15

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.



- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 16

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 17

Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung.

§ 18

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

§ 19

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 20

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 21

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt vom 04. Dezember 2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2003, außer Kraft.

Rudolstadt, den 17.02.2010

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl

Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt

lfd. Nr.	Leistungsgegenstand	Kosten in EUR
Teil A		
Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Gebühren	
1.1	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	je Amtshandlung 5,00 bis 5.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	



lfd. Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in EUR	
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00, mind. jedoch 6,00	
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	pro Stück	3,00	
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00	
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften	je Beglaubigung	5,00	
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.			
1.3.2.1	welche die Behörde selbst hergestellt hat	je Seite	2,60	
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,60, mind. jedoch 6,00	
1.3.2.3	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art		1,50	
1.3.2.4	Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je angefangene halbe Stunde	5,00, jedoch nicht mehr als 100,00	
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach dem Zeitaufwand werden erhoben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, entstanden sind. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt/ den Weg entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Hierunter fallen insbesondere die Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Art (Büro- und Außenarbeiten) im Bereich der Bauverwaltung. Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von:			
1.4.1	Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	7,49	
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	5,89	
1.4.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 15 min	4,40	
1.4.4	Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	Je 15 min	3,85	
2	Auslagen			
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien			
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	je angefangene Seite DIN A4	5,00	
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
2.1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Quittung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist		1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mind. 2,50	
2.1.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen sonstigen kommunalen Vordrucken usw. (soweit nichts anderes bestimmt)	je angef. Seite	Schwarz-weiß	farbig
2.1.4.1	bis Format DIN A4		0,04	0,09
2.1.4.2	größer als DIN A4 bis DIN A3		0,07	0,17
2.1.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen ist die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	je angef. Seite	7,70 bis 15,30	
2.1.6	Anfertigen von Fotokopien (soweit nichts anderes bestimmt)		Schwarz-weiß	farbig
2.1.6.1	bis Format DIN A 4	je angef. Seite	0,04	0,09



lfd. Nr.	Leistungsgegenstand		Kosten in EUR	
2.1.6.2	bis Format DIN A 3	je angef. Seite	0,07	0,17
2.1.7	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei	2,50	
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen			
2.2.1	Auslagen für den Fahrer			
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe		
2.2.2	Personenkraftwagen	je km	0,60	
Teil B				
Besondere Verwaltungskosten				
3	Haupt- und Finanzverwaltung			
3.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern, Abgaben und Gebühren	je Bescheinigung	6,00	
3.2	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke bei Verlust	je Marke	3,00	
3.3	Aufstellung über den Stand des Kassenkontos	pro Kassenkonto und Haushaltsjahr	4,50	
3.4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	pro Stück	5,00	
4	Bau- und Grundstücksangelegenheiten			
4.1	Ausgabe von Bauleitplänen und sonstigen Plänen		Schwarz-weiß	farbig
4.1.1	bis zum Format DIN A 4	je angef. Seite	0,04	0,09
4.1.2	größer als DIN A 4 bis DIN A 3	je angef. Seite	0,07	0,17
4.1.3	größer als DIN A 3 bis DIN A 2	je angef. Seite	1,60	2,00
4.1.4	größer als DIN A 2 bis DIN A 1	je angef. Seite	3,20	3,90
4.1.5	größer als DIN A 1 bis DIN A 0	je angef. Seite	6,30	7,80
4.1.6	größer als A 0	je angef. Seite	10,50	12,90
4.1.7	Vorbereitung, Einstellung und Prüfung des Druckgerätes sowie Nachbereiten der Pläne	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.3	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	je Antrag	7,70	
4.4	Vermögensverwaltung			
4.4.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen			
4.4.1.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)	13,00	
4.4.2	Löschungsbewilligungen			
4.4.2.1	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter		13,00	
4.4.2.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		
4.4.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 4.4.1 und 4.4.2 fallen	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		mind. jedoch 13,00
4.4.4	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 4 S. 2 BauGB			
4.4.4.1	- für das erste Grundstück	je Zeugnis	20,00	
4.4.4.2	- für jedes weitere Grundstück		3,00	
4.4.4.2	bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Teil A Nr. 1.4)		

Rudolstadt, den 17.02.2010

Stadt Rudolstadt
Jörg Reichl
 Bürgermeister



Ausschreibung der Standplätze für den Rudolstädter Wochenmarkt für den Zeitraum 07.07.2010 - 22.12.2010

Die Durchführung des Rudolstädter Wochenmarktes richtet sich nach den Bestimmungen der Rudolstädter Marktsatzung

		Mittwoch		
		Anzahl der zu vergebenden Marktstände	Standgröße in lfd. m Frontlänge, 3m max. Standtiefe	Termin
Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte (Selbsterzeuger)	13	je 1,20 m	wöchentlich
Warengruppe 2	Imbissstände			
	Grillhähnchen	2	4 m	2x 14 tägig
	Gulaschkanone	1	2 m	wöchentlich
	Bratwurststände	2	3 m	wöchentlich
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	22		
	Fleisch- u. Wurstwaren	6	4 m 3 m 3 m	1 x 1. Mittwoch im Monat 1 x 3. Mittwoch im Monat 1 x 14 tägig
	Geflügel/Kaninchen	2	2x3 m; 1x5 m 1x4 m 1x6 m	3 x wöchentlich wöchentlich
	Fisch	2	1x2 m 1x4 m	wöchentlich
	Teig- u. Backwaren	3	3x3 m	wöchentlich
	Obst- u. Gemüse	2	2x6 m	wöchentlich
	Milch, Milchprodukte, Käse	3	2x4 m 1x6 m	1 x wöchentlich 1 x alle 4 Wochen
	Tee u. Gewürze	2	1x3 m 1x6 m	2 x 14 tägig
Warengruppe 4	Internationale Spezialitäten	2	2x3 m	2 x 14 tägig
	Haushaltstextilien	11		
	Tischwäsche	4	2x5 m 1x6 m 1x4 m	3 x wöchentlich 1 x 14 tägig
	Gardinen	3	1x8 m 2x6 m	1 x wöchentlich 1 x 1. Mittwoch im Monat 1 x 3. Mittwoch im Monat
	Bettwäsche, Handtücher	4	3x6 m 1x4 m	3 x 14 tägig 1 x wöchentlich
Warengruppe 5	Textilien u. Oberbekleidung	24		
	Kinderbekleidung	2	1x6 m 1x3 m	2 x 14 tägig
	Unter-, Nachtwäsche/Miederwaren	5	3x6 m 1x8 m 1x4 m	4 x wöchentlich 1 x 14 tägig
	Strümpfe / Socken	3	2x8 m 1x6 m	2 x wöchentlich 1 x 14 tägig
	Arbeitsbekleidung	1	1x6 m	1 x wöchentlich
	Damen-, - u. Herrenoberbekleidung	13	1x12 m 5x8 m 1x7 m 3x6 m 1x5 m 2x3 m	10 x wöchentlich 2 x 14 tägig
Warengruppe 6	Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck und Accessoires	8		
	Schuhe	3	1x6 m 1x5 m 1x4 m	2 x wöchentlich 1 x 14 tägig
	Modeschmuck	3	3x6 m	1 x wöchentlich 2 x 14 tägig
Warengruppe 7	Taschen/ Lederwaren	2	2x6 m	2 x wöchentlich
	Haushaltswaren, Glas und Porzellan	5		
	Haushaltswaren	3	1x7 m 2x6 m	1 x 14 tägig 1 x letzten Mittwoch nicht
	Töpfe, Pfannen	1	1x5 m	2 x wöchentlich 1 x wöchentlich
	Glas und Porzellan	1	1x3 m	1 x 14 tägig



		Mittwoch		
		Anzahl der zu vergebenden Marktstände	Standgröße in lfd. m Frontlänge, 3m max. Standtiefe	Termin
Warengruppe 8	Sonstiges	6		
	Holzwaren und Holzspielzeug	1	1x6 m	1 x 14 tägig
	Fellwaren	1	1x6 m	1 x wöchentlich
	Tonträger	2	1x3 m	1 x wöchentlich
	Korbwaren	2	1x6 m 1x4 m 1x6 m	1 x 1x im Monat 1 x wöchentlich
		Samstag		
		Anzahl der zu vergebenden Marktstände	Standgröße in lfd. m Frontlänge, 3m max. Standtiefe	Termin
Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte (Selbsterzeuger)	18	je 1,20 m	wöchentlich
Warengruppe 2	Imbissstände	2		
	Gulaschkanone	1	2 m	wöchentlich
	Bratwurststände	1	3 m	wöchentlich
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	11		
	Fleisch- u. Wurstwaren	2	4 m	wöchentlich
	Geflügel / Kaninchen	1	6 m	wöchentlich
	Fisch	1	4 m	wöchentlich
	Teig- u. Backwaren	2	3 m	wöchentlich
	Obst- u. Gemüse	2	6 m	wöchentlich
	Milch, Milchprodukte, Käse	1	4 m	wöchentlich
	Tee u. Gewürze	1	4 m	wöchentlich
	Internationale Spezialitäten	1	3 m	wöchentlich

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Teilnehmer am „Gästeführer-Lehrgang für Rudolstadt“ gesucht

Gästeführer sind Repräsentanten ihrer Stadt und Region. Sie prägen maßgeblich den Eindruck des Gastes von seinem Reiseziel, sie motivieren ihn zum Verweilen oder zum Wiederkommen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Werbung für unsere Stadt.

Die Tourist - Information Rudolstadt sucht deshalb Damen und Herren, die Gäste im regionalen und städtischen Bereich führen können.

Die dazu notwendigen Kenntnisse und Empfehlungen für eine anspruchsvolle Gästeführung erfahren Sie in einem Lehrgang an der Kreisvolkshochschule Rudolstadt.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl findet der Kurs ab März 2010 statt und die Teilnehmer können nach erfolgreichem Abschluss im Sommer erste Stadtführungen im Auftrag der Tourist - Information selbstständig leiten. Anmeldungen nimmt die Tourist - Information oder die KVHS Rudolstadt entgegen.

Hier erhalten Sie auch nähere Informationen:
Tourist-Information Rudolstadt,
Marktstr. 57, Tel. 03672/414743
Kreisvolkshochschule Rudolstadt,
Schwarzburger Chaussee 12,
Tel. 03672/823770

Schließtage der kommunalen Kindereinrichtungen 2010

Für das Jahr 2010 werden in den Kindereinrichtungen der Stadt Rudolstadt folgende Schließtage festgelegt:

- Freitag, 14. Mai (Tag nach „Himmelfahrt“)
- 24. bis 31. Dezember (Weihnachten und Jahresende)

Die genannten Schließtage gelten für die kommunalen KiTas Schwarza und „Feste Burg“

FD Schulen und Soziales

Bauernhäuser-Ausstellung mit Modell im Bürgerservice

In den Räumen des Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt ist bis zum 21. Mai eine interessante Ausstellung über die „Thüringer Bauernhäuser“ zu sehen. Die Hof-Anlage im Heinrich-Heine-Park gilt als das älteste Freilichtmuseum Deutschlands. Gezeigt werden in der Ausstellung großformatige Farbfotografien und die Bauernhäuser selbst als Modell im Maßstab 1:50. Die Modelle wurden im Rahmen eines Projektes von ABM-Teilnehmern des

Bildungszentrums Saalfeld GmbH angefertigt und der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Fotos stammen von Elena Enge, die auch viele Ausstellungsgegenstände des Museums abgelichtet hat.

In natura können die „Thüringer Bauernhäuser“ von April bis Oktober, täglich 11:00 bis 18:00 Uhr besucht werden. Die diesjährige Museums-Saison wird mit einer Veranstaltung am Donnerstag, 01. April eröffnet.

Presse/ÖA

**Täglich aktuelle Informationen unter:
www.rudolstadt.de**



Ausstellung „Papier und Ton“ im Handwerkerhof

Die Rudolstädterinnen Helga Eberitzsch und Hannelore Bertuch stellen mit der nächsten Ausstellung in der Galerie Handwerkerhof ihre Arbeiten in „Papier und Ton“ vor.

Nach dem Ende der Berufstätigkeit suchten beide Frauen eine neue Herausforderung und eine sinnvolle und kreative Beschäftigung.

Frau Eberitzsch, gelernte Feinmechanikerin, fand in der Beschäftigung mit Papier ihre Freude. Es begeistert sie, wie aus allerlei Papier, vorrangig Zeitungen und Behältnisse, die zum Wegwerfen bestimmt waren, mit Leim und Wasser und viel Fantasie hübsche Gegenstände für den Gebrauch und Deko-Zwecke entstehen.

Frau Bertuch, ehemalige Unterstufenlehrerin, die sich schon immer handwerklich vielseitig beschäftigte, nahm an einem Keramik-Kurs an der Kreisvolks-

hochschule teil. Beide Werkstoffe - Papier und Ton - bieten ein weites Feld für kreatives Gestalten und eine anregende Freizeitbeschäftigung.

Die beiden Ausstellerinnen sind der Meinung, dass wir in einer Zeit leben, in der wir uns vielen Zwängen unterwerfen müssen. Die Beschäftigung mit Werkstoffen und die eigene, oft noch schlummernde Kreativität kann uns vielleicht davon befreien. Außerdem fördert die Freude an der Gestaltung auch die Freude am Leben überhaupt.

Am **Freitag, 05. März, 18.00 Uhr** wird die Ausstellung mit einer Vernissage in der Galerie im Handwerkerhof eröffnet. Sie ist dann bis **18. April 2010** zu sehen. Die Galerie ist wochentags von **12.00 - 17.00 Uhr**, samstags und sonntags von **14.00 - 18.00 Uhr** für die Besucher geöffnet.

Neues Faltblatt wirbt für „Schillerwanderweg“

Ein neues Faltblatt, das jüngst in einer großen Auflage gedruckt wurde, informiert über ein weiteres touristisches Angebot - den „Schillerwanderweg“ rund um Rudolstadt.

Der „Schillerwanderweg“ wurde bereits im Jahr 2005 anlässlich des in der Region des Städtedreiecks stattfindenden 105. Deutschen Wandertages entwickelt. Initiator war damals der Thüringer Gebirgs- und Wanderverein (TGW), Ortsgruppe Rudolstadt. Im Rahmen des neuen Stadtmarketingkonzeptes „Rudolstadt - Schillers heimliche Geliebte“ und des Schillerjubiläums 2009 lag es nahe, dieses spezielle Angebot als festen Bestandteil in das Wanderwegenetz um die Saalestadt aufzunehmen. Mit Unterstützung der Wählervereinigung „Bürger für Rudolstadt“, des TGWs und der Stadtverwaltung wurde die Wegeführung im vergangenen Jahr entsprechend ausgeschildert, sodass man seither den Holzschildern mit dem aufgedruckten Schiller-Logo bequem folgen kann. Der Weg beginnt auf der Bleichwiese und führt zu den verschiedensten Orten, die an Schiller erinnern, durch die Stadt über den Hain nach Mörla, dann über die Große Wiese zur Schillershöhe und über Cumbach wieder zurück zum Startpunkt. Das



Faltblatt ist in der Tourist-Information KulTourDiele und im Bürgerservice des Rathauses erhältlich. Es wird natürlich auch bei Stadtmarketing-Aktionen und Messen verteilt, um noch mehr kulturinteressierte Wanderfreunde auf Rudolstadt aufmerksam zu machen.

F.M. Wagner
Pressereferent

Neue Schillerhaus-Plakate im Museumsshop erhältlich

Die Besucher des Schillerhauses Rudolstadt können sich jetzt über ein weiteres Angebot bei den Souvenirs und Geschenken im Museumsshop freuen. Zwei verschiedene Plakate im Format A1 zeigen interessante Außen- und Innenan-

sichten des Museums und des Restaurants sowie den Blick in den Schillergarten. Die Plakate können für 3 Euro das Stück, beziehungsweise bei zwei Plakaten für 5 Euro erworben werden.

Presse/ÖA



Sandy Kämmer und Veronika Karol vom Schillerhaus Rudolstadt zeigen die neuen Plakate.
Foto: A. Stemplewitz

Verlosungsaktion Weihnachtsbaum-Feuer – es gab attraktive Preise

Im Januar veranstalteten der Stadtring Rudolstadt e.V. zusammen mit dem Abschlepp- und Bergedienst Schmidt und der Stadtverwaltung Rudolstadt erstmalig ein Weihnachtsbaum-Verbrennen auf der Bleichwiese in Rudolstadt. Neben einem Glas Glühwein und einer Bratwurst für jeden, der einen Weihnachtsbaum mitbrachte, konnten die rund 300 Besucher auch an einer Verlosung teilnehmen. Die Gewinner wurden am Faschings-Dienstag zusammen mit den Sponsoren vom Stadtring in das Rudolstädter Rathaus zur Preisübergabe eingeladen. Neben Freikarten für Kino, Theater und Erlebnisbad

Saalemaxx gab es dabei auch einen Gutschein für ein Zwei-Personen-Diner im Restaurant Marien-turm.

„Die gemeinsame Aktion auf der Bleichwiese war ein großer Erfolg und soll auch im kommenden Jahr wiederholt werden“, so Lutz Schmidt, Vorsitzender des Stadtring Rudolstadt e.V. Besonderer Dank gelte der Rudolstädter Feuerwehr, den Beteiligten der Stadtverwaltung, vor allen den Mitarbeitern des Bauhofs und den ehrenamtlichen Helfern des Stadtrings.

A. Stemplewitz
Presse/ÖA



Die Gewinner zusammen mit den Sponsoren und Organisatoren im Rudolstädter Rathaus
Foto: A. Stemplewitz